

## **Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 28. Juni 2023**

### **Beschluss-Nr. 337/2023-StR (Änderungsantrag zum Haushalt 2023)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Aufnahme der notwendigen Haushaltsmittel in den Haushaltplan 2023 zur Sanierung des ehemaligen Clemens-Winkler-Clubs im Stadtteil Aue und Errichtung eines gemeinsamen Standesamtes gemäß der Zweckvereinbarung mit den verbundenen Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit unter Federführung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Die notwendigen Haushaltsmittel für die Folgejahre sind informativ darzustellen.

### **Beschluss-Nr. 338/2023-StR**

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Haushaltsjahr 2023.

### **Beschluss-Nr. 339/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, für das Haushaltsjahr 2023 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

### **Beschluss-Nr. 340/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, dem Vertreter der Stadt Aue-Bad Schlema in der Gesellschafterversammlung der Kurgesellschaft Schlema mbH die Anweisungen zu erteilen:

1. den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2022 festzustellen,
2. den Jahresfehlbetrag in einer Höhe von 803.733,08 € mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen und
3. dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin der Gesellschaft für das Jahr 2022 Entlastung zu erteilen.

### **Beschluss- Nr.341/2023-StR**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt unter Zugrundelegung des in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages die Gründung der „Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gemeinnützige GmbH“ sowie die Beteiligung an dieser. Die Gesellschaft wird mit den Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der 10. Sächsischen Landesgartenschau im Jahr 2026 betraut.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug des Beschlusses.

### **Beschluss-Nr. 342/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Periode 2024 – 2028 gemäß Anlage.

### **Beschluss-Nr. 343/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Straßenbau“ im Rahmen der Baumaßnahme „Erneuerung Pfarrstraße/Gabelsbergerstraße 1. BA bis 2. BA in Aue-Bad Schlema“ auf das Angebot des Bieters Chemnitzer Verkehrsbau GmbH, Annaberg-Buchholz mit einer Brutto-Angebotssumme von 424.036,45 EUR (Leistungsumfang Stadt) zu erteilen.

### **Beschluss-Nr. 344/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Auftragserteilung zur Lieferung eines Mehrzweckgeräteträgers in Höhe von 178.773,70 € an die KLMV GmbH.

### **Beschluss-Nr. 345/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema gemäß der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1.

### **Beschluss-Nr. 346/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt:

1. Dem Entwurf zum Erschließungsvertrag für das Wohngebiet „Halde 65“ in Bad Schlema Stand 19.06.2023 zuzustimmen.
2. Den Oberbürgermeister zu beauftragen, den Vertrag mit dem Erschließungsträger abzuschließen.

### **Beschluss-Nr. 347/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wägt die Stellungnahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für das Wohngebiet "An der Bergstraße" in Bad Schlema gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle in folgenden Punkten: Nr. 3.3, 4.2, 4.8, 28.1, 35.1, 44.1, 68.1 einzeln ab und beschließt das Abwägungsergebnis.

Die Abwägungstabelle Stand 22.05.2023 ist Bestandteil des Beschlusses über die Abwägung und diesem als Anlage beigefügt.

Anschließend ist der daraus resultierende Satzungsbeschluss zu fassen.

### **Abwägung**

Nr. 3.3 (Seite 5 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-1/2023-StR

Bauliche und sonstige technische Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit.b) BauGB werden nicht festgesetzt

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden unter Nr. 1.1.4 ergänzt-die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern ist zulässig.

Nr. 4.2 (Seite 9 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-2/2023-StR

Die Straßenverkehrsfläche für die innere Erschließung des Baufeldes WA 1 wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Nr. 4.8 (Seite 15 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-3/2023-StR

Um den forstfachlich geforderten Abstand der geplanten Wohnbebauung zum Wald von 37 m einzuhalten, wird:

1. Die Baugrenze des Baufeldes WA 2 entsprechend der Darstellung gemäß Abwägungstabelle Nr. 4.8 geändert.
2. Die nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu beurteilende Fläche auf der Planzeichnung dargestellt.
3. 3. Nr. 3.5 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert:  
„Zum Wald ist gemäß § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) ein Mindestabstand von 37 m einzuhalten.  
Auf der nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu beurteilende Fläche ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten nur mit Zustimmung der Unteren Forstbehörde zulässig.“

Nr. 28.1 (Seite 38 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-4/2023-StR

Für den Bereich des verwarnten Lichtloches 1 wird eine von Bebauung freizuhalten Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt.

Die festgesetzte Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Errichtung von Stellplätzen ist nicht zulässig. Die Fläche ist als begrünte Freifläche zu nutzen.

Nr. 35.1 (Seite 43 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-5/2023-StR

Die Festsetzung der privaten Straßenverkehrsfläche wird auf der Planzeichnung entsprechend der Darstellung gemäß Abwägungstabelle Nr. 35.1 geändert.

Nr. 44.1 (Seite 46 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-6/2023-StR

Festsetzungen gemäß den Empfehlungen und Auflagen des Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. werden nicht getroffen.

Nr. 68.1 (Seite 55 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-7/2023-StR

Im Bebauungsplan wird festgesetzt:

Maß der baulichen Nutzung:  
§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse im Sinne des § 90 Abs. 2 SächsBO wird im WA 1 und WA 2 auf 2 Vollgeschosse begrenzt.

Der Ausschluss eines gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetzten obersten Geschosses (Staffelgeschoss) über dem 2. Vollgeschoss entfällt.

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10,85 m. Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) Erdgeschoss OK FFB Erdgeschoss darf maximal 0,5 m über der Erschließungsstraße liegen, gemessen vom höchsten Punkt der Verkehrsfläche, der vor einer Gebäudeecke liegt.

Die Höhenlage der geplanten Straßenverkehrsfläche – Baufeld WA 1 – ist entsprechend der Erschließungsplanung, Stand 20.10.2022, festzusetzen.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:

§9 Abs. 1 und 2 und Nr. 6 BauGB

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig. Die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen beträgt in Einzelhäusern 4 Wohnungen und Doppelhäusern 2 Wohnungen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 89 SächsBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Die Begrenzung der zulässigen Dachneigung von Satteldächern, Krüppelwalm- und Walmdächern bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen entfällt für den Fall der Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den Dachflächen.

Einer Revitalisierung des bestehenden Garagenhofes wird nicht zugestimmt.

### **Beschluss-Nr. 348/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag der Leistung „Garten- und Landschaftsbau“ im Rahmen der Maßnahme „Entsiegelung von Verkehrsflächen im Ortszentrum Aue – Straßenraumbegrünung“ auf das Angebot des Bieters „Zettl GmbH“, Aue mit einer Brutto – Angebotssumme von 299.856,56 € zu erteilen.

### **Beschluss-Nr. 349/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema beschließt den Aufbau und den kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

### **Beschluss-Nr. 350/2023-StR**

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 SächsGemO wird die nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung dem Verwaltungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Leistungen nach VOL, welche die Ausstattung des Feuerwehrgerätehaus Alberoda betreffen, bis zum 26.09.2023 auf den Oberbürgermeister übertragen.

### **Beschluss-Nr. 351/2023-StR**

Gemäß § 28 Abs. 1 u. 2 SächsGemO wird die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung dem Stadtentwicklungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe der im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung und Modernisierung Sanitärbereiche in der Sporthalle der Grund- und Oberschule Aue-Zelle“ zu beschaffenden Bauleistungen auf den Oberbürgermeister übertragen.

**Beschluss-Nr. 352/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Entscheidungsbefugnis auf den Oberbürgermeister für die Vergabe des Loses 4 Pumpentechnik der Baumaßnahme Musikbrunnen in Bad Schlema zu übertragen.

**Beschluss-Nr. 353/2023-StR**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, die Entscheidungsbefugnis auf den Oberbürgermeister für die Vergabe des Loses Fliesenarbeiten und Metallbau der Baumaßnahme Musikbrunnen in Bad Schlema zu übertragen.

**Beschluss-Nr. 354/2023-StR**

1. Gemäß § 28 Abs. 1 u. 2 SächsGemO wird die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung dem Stadtentwicklungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe der im Rahmen der Baumaßnahme „Ersatzneubau Karl-Tetzner-Brücke im Kurpark Bad Schlema – Brückenbauarbeiten“ zu beschaffenden Bauleistungen auf den Oberbürgermeister übertragen.
2. Gemäß § 28 Abs. 1 u. 2 SächsGemO wird die nach § 6 Abs. 5 und Abs. 6 S. 1 sowie § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung dem Stadtrat nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe der im Rahmen der Baumaßnahme „Brückenersatzneubau Teich Ost im Kurpark Bad Schlema – Brückenbauarbeiten“ zu beschaffenden Bauleistungen auf den Oberbürgermeister übertragen.

gez. Kohl  
Oberbürgermeister